

Das Ehehaftrecht der Hofmark Ottenburg von 1584

Von Helmut Modlmayr

Wie in vielen Hofmarken gab es auch in Ottenburg ein eigenes Ehehaftrecht, auch Haft oder Hafttaiding und ähnlich genannt.¹ Franz Genzinger definiert Ehehaft folgendermaßen: »Lokale Rechtsordnung: Der Inbegriff oder die Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde, besonders bezüglich der von der Ortsgemeinde oder ihrer Herrschaft gegen gewisse Verpflichtungen oder Leistungen und mit gewissen Rechten übertragenen Gewerbe und Geschäfte (vor allem Bad, Schmiede, Mühle, Wirt, Viehhirt) ...«² Der Rechtshistoriker Hans Schlosser erläutert dazu: »Der Haftsinhaber [gemeint: der Bader, Schmied, Müller, Wirt] ist gehalten, seine Dienste an einem bestimmten Ort, zu bestimmten Zeiten, teils unentgeltlich, teils nach Maßgabe fester Taxen an die Angehörigen der Dorfgemeinschaft oder Hofmark zu leisten. Diese verpflichteten sich ihrerseits zu bestimmten Gegenleistungen an den Haftsinhaber, wie etwa zur Überlassung von Lebensmitteln, Holz und sonstigen Naturalien. Nach bayerischem Recht rechnen zu den Haftsinhabern die vier klassischen Gewerbe: Gastwirtschaft (Tafernengerechtigkeit), Schmiede, Bad und Mühle. Ursprünglich war jedoch der Kreis weiter. Er umfaßte unter anderem auch die Metzgerei, die Weide, den Schaftrieb, den Viehhüter und Wasenmeister.«³ Typisch für die Haftrechte ist das Zusammenwirken von Herrschaft und Untertanengemeinde, denn es handelte sich ausschließlich um gemeinschaftsbezogene Rechte und Pflichten. Das Ottenburger Ehehaftrecht wurde 1584 unter Bischof Ernst von Freising aufgerichtet und in einem sogenannten Ehehaftsbuch niedergeschrieben, das in einer Abschrift von 1759 erhalten ist und hier vorgestellt werden soll. Sie gewähren einen Einblick in das Alltagsleben vor 1800.

Die ottenburgischen Ehehafts- oder Ainigungsrechte

1. Es ist immer schon üblich gewesen, dass ein Landgerichtsamtmann⁴ in der Herrschaft Ottenburg⁵ nichts zu befehlen hat.
2. Soll ein jeder Untertan zu Günzenhausen und Deutenhausen die Mühle, Schmiede und das Bad in Günzenhausen, und zwar die Mühle mit dem Getreide, die Schmiede hingegen mit aller zur Landwirtschaft gehörigen Arbeit und das Bad mit Baden und Schröpfen besuchen. Von diesen drei Ehehaftsorten ohne Vorwissen und Erlaubnis der Obrigkeit hinweg zu ziehen und andere fremde Orte zu besuchen, ist verboten. Das Gleiche gilt für die Echinger wegen des Bades und der Schmieden, die Mühle aber haben sie wie obige zwei Dörfer zu Ottenburg mit dem Getreide zu besuchen. Im Fall aber der eine oder andere wider dieses Verbot verstößt, wird er von der Obrigkeit bestraft. Ferner ist er dann schuldig, den Ehehaftspersonen ihren erlittenen Schaden zu ersetzen.
3. Es sind sämtliche Untertanen in den drei zur Herrschaft Ottenburg gehörigen Dörfern Günzenhausen, Deutenhausen und Echinger schuldig, alle habende Pfennwert,⁶ wie auch immer sie heißen, die man zu verkaufen gesinnt ist, stets zuerst der Herrschaftsobrigkeit anzubieten. Wenn die Obrigkeit dergleichen Pfennwert wie zum Beispiel Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Schmalz und Eier nicht bedürftig wäre, müssen es sie, die Untertanen, den Wirten dieser Hofmark, und zwar die zwei Dörfer Günzenhausen und Deutenhausen dem Wirt zu Günzenhausen, die Echinger aber dem dortigen Wirt anbieten. Wer sich nicht an dieses Gebot hält, wird bestraft.
4. Es soll auch kein Metzger ein unreines Vieh oder Kalb, ehe es drei Wochen alt ist, in der Herrschaft kaufen, noch die Untertanen dem Metzger dergleichen verkaufen.
5. Sollte sich ein Untertan unterstehen, Inwohner⁷ ob Männer oder Frauen, ledig oder verheiratet, ohne Wissen der Herrschaftsobrigkeit aufzunehmen, wird er streng bestraft.
6. Wenn sich jemand in der Herrschaft Ottenburg auf einem Bauernhof oder einer leeren Behausung ansässig machen will, ist er verpflichtet, sich zuvor bei der Obrigkeit zu melden.
7. Übergabe-, Heirats-, Kaufverträge, Schuldbriefe, Quittungen und dergleichen sollen in der Herrschaft Ottenburg verfertigt werden. Sollte jemand wider diesen Punkt handeln, wird er gebührend bestraft.
8. Todesfälle unter Eheleuten sind dem Amt sofort zu melden, damit durch die Obrigkeit, wo es wegen hinterlassener Kinder, Schulden usw. notwendig ist, die übliche Obsequation⁸ und Inventur vorgenommen werden kann. Wer nun, sei es Mann oder Frau, dem nicht nachkommt, wird bestraft.
9. Alle, die ihre Hochzeit nicht in der Eheferne, sondern anderswo halten, werden bestraft.
10. Jedes Jahr sollen die zwei Dorfführer (Vierer) ausgewechselt werden. Diese sind für die Instandhaltung der Wege und Stege verantwortlich. Sie müssen darauf achten, dass die Zäune und Falter (Falltore) ausgebessert werden, damit das Vieh keinen Schaden anrichtet. Widrigenfalls sind die Führer zur Verantwortung zu ziehen, müssen die entstandenen Schäden bezahlen und werden gebührend bestraft.
11. Keinem Untertan ist es erlaubt, ohne Genehmigung Bäume, vor allem Eichen, zu fällen, auch dann nicht, wenn diese auf seinem eigenen Grund stehen. Wer trotzdem Holz umhackt und dies sogar verkauft, verliert seine Gerechtigkeit⁹ bei dem Gut.
12. Die beiden Dorfführer und der Amtmann sollen nicht nur alle Vierteljahr, sondern auch öfter die Feuerstätten in den Anwesen fleißig kontrollieren. Wenn bei dem einen oder anderen Dorfbewohner der Ofen oder der Kamin nicht in Ordnung ist, müssen dies die Führer beziehungsweise der Amtmann sogleich der Obrigkeit anzeigen.
13. Den Anweisungen der Dorfführer muss man gehorchen.
14. Wird der Amtmann vom Pfleger abgeschickt und benötigt er dabei den Beistand der Untertanen, so haben diese hilfreiche Hand zu bieten.
15. Die Jagd auf Wild jeder Art ist streng verboten.
16. Wer im Burgholz Eichen-, Buchen-, Birken-, Tannen- oder Fichtenholz abhackt, wird streng bestraft.
17. Wenn eine Dorfgemeinde zur Erhaltung der Wege und Stege Holz benötigt, muss sie bei der Obrigkeit um Erlaubnis bitten, bevor Bäume gefällt werden. Auch muss der Holzhay¹⁰ derlei Bäume erst ausweisen.
18. In jeder Ortschaft muss ein Feldhüter aufgestellt werden, damit das Vieh keinen Schaden anrichtet.
19. Ist einem Dorfbewohner durch einen anderen ein Schaden entstanden, so sollen sie sich miteinander in Güte vergleichen. Pfändungen aber sollen am dritten Tag der Obrigkeit gemeldet werden.

20. Wer Schweine hält und diese nicht dem Schweinehirten zum Hüten übergibt, sondern die Tiere frei herumlaufen lässt, wird bestraft. Jedem Untertan wird auferlegt, dem Hüter die genaue Anzahl seiner Schweine zu melden. Morgens und mittags, wenn der Schweinehirt ins Horn bläst, soll er sein Borstenvieh dem Hirten zutreiben.
21. Das Gleiche gilt für die Gänse. Das Federvieh muss gehütet und dadurch aller Schaden verhindert werden.
22. Die Erfahrung zeigt, dass sie, Söldner,¹¹ Inleute (Mieter) und Fremde, während der Zuckerrübenenernte auf die Äcker kommen und sich dort Rüben ausgraben, so als ob sie die Besitzer der Rübenfelder wären. Diesen Unfug kann man keineswegs gestatten.
23. Wem sich ein Tier (Kuh, Schaf, Schwein etc.) verirrt, in die Hofmark Ottenburg kommt und niemand weiß, wem es gehört, soll es von den Dorfführern drei Tage lang in einen Stall gesperrt und am vierten Tag aber der Obrigkeit übergeben werden. Sollte sich bis Martini des gleichen Jahres der Besitzer nicht melden, ist das Vieh der Obrigkeit heimgefallen.
24. Wenn jemand ein Gut aus der Herrschaft führen will, welches durch die Obrigkeit verboten ist, sollen es die Führer aufhalten und der Obrigkeit melden.
25. Jegliche Neuerung, zum Beispiel Anlegen von Gräben etc., ist streng verboten.
26. Heimliches und nächtliches Spielen ist bei strenger Strafe verboten. Der Amtmann soll streng darauf achten.
27. Alle Untertanen, welche Wiesen an der Moosach haben, müssen jährlich, soweit sich ihre Wiese erstreckt, die Moosach ausmähen.
28. Halten sich verdächtige Personen in der Hofmark auf, so sollen die Führer und andere Untertanen dem Amtmann beim Ergreifen des Gesindels beistehen. Wer aber ungehorsam ist, wird streng bestraft.
29. Wurde eine Malefizperson¹² in der Hofmark verhaftet, soll dieselbe zum kurfürstlichen Landgericht Kranzberg am dritten Tag vom Amtshaus hinaus vor das Dorf geführt und außerhalb des Hauses durch den Amtmann drei Rufe getan, anschließend dem Landgericht überliefert werden.
30. Das Erscheinen zum sogenannten Ainigungsrecht¹³ ist Pflicht. Der Tag wird den Untertanen jeweils angesagt. Wer ganz ausbleibt oder nicht zur rechten Zeit erscheint, so dass die Obrigkeit warten muss, wird streng bestraft.

Anmerkungen:

¹ Folgender Beitrag fußt auf dem Bestand BayHStA, GL Fasz. 2375.

² Zitat aus: Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahre 1585. Hrsg. von Pankraz Fried, bearb. von Franz Genzinger (Rechtsquellen aus dem bayerischen Schwaben 1), Sigmaringen 1983, S. 191; vgl. zur Begrifflichkeit auch Peter Blickle (Hrsg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Stuttgart 1977.

³ Zitat a. a. O., S. 24.

⁴ Gemeint ist der Vertreter des kurfürstlichen Landgerichts Kranzberg, in dem die fürstbischöfliche Hofmark Ottenburg lag.

⁵ Gemeint ist die Hofmark.

⁶ Handelswaren und Lebensmittel.

⁷ Mieter.

⁸ Versiegelung eines Nachlasses durch das Gericht.

⁹ Gemeint ist das Nutzungseigentum als Pächter.

¹⁰ Waldaufseher der Herrschaft.

¹¹ Gemeint sind hier die Kleinbauern.

¹² Schwerverbrecher, der mit der Todesstrafe rechnen muss.

¹³ Auch Ehaftaiding, die jährlich einmal stattfindende Versammlung aller Untertanen der Hofmark zur Behandlung und Erledigung diverser Probleme. Den Vorsitz hatte der Pfleger beziehungsweise sein Amtmann.

Anschrift des Verfassers:

Helmut Modlmayr, Weinberg 1, 85376 Massenhäusen